

Berlin, den 19.10.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Wir freuen uns, die Möglichkeit zu bekommen, den Diskussionsentwurf des 9. Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu kommentieren.

1. Bestandsübertragungen (§ 14 VAG)

Die vorliegende Formulierung zu **§ 14 Abs. 4 VAG-E** ist unseres Erachtens unvollständig und nicht eindeutig. Nach § 14 Abs. 4 S.1 VAG-E darf die Übertragung nur genehmigt werden, wenn der Wert der Überschussbeteiligung der Versicherten des übertragenden und des übernehmenden Versicherungsunternehmens nach der Übertragung nicht niedriger ist als vorher.

Mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes wird in § 153 VVG erstmalig eine individualvertragliche Regelung zur Beteiligung des Verbrauchers an den Überschüssen (§ 153 Abs. 2 VVG n.F.) und an den Bewertungsreserven (§ 153 Abs. 3 VVG n.F.) vorgeschrieben. Hinsichtlich der Bewertungsreserven ist in § 153 Abs. 3 S. 1 VVG n.F. festgelegt, dass der Versicherer die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen hat.

Insoweit ist eine Ergänzung erforderlich, damit die gefestigte Vermögensposition des Verbrauchers aufgrund der Zuweisung der Bewertungsreserve im Falle einer Übertragung in vollem Umfang erhalten bleibt. Es ist daher im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass sich die Bewertungsreserve allein durch den Umstand der Bestandsübertragung nicht verringern darf. Durch die Ergänzung wird der notwendige Gleichklang mit dem neuen VVG erreicht.

Im Anschluss von § 14 Abs. 4 S. 1 VAG-E ist folgende Formulierung einzufügen:

„Dabei sind auch die den Verträgen nach § 153 Absatz 3 des Gesetz über den Versicherungsvertrag zugewiesenen Bewertungsreserven zu berücksichtigen.“

Zu **§ 14 Abs. 5 VAG-E** möchten wir bemerken, dass zusätzlich auch Regelungen getroffen werden müssen, falls eine Übergabe der Rechte und Pflichten des übertragenden Unternehmens auf das übernehmende Unternehmen nicht möglich ist. So wäre es beispielsweise vorstellbar, dass das übertragende Unternehmen Kapitalanlagen nach besonderen ethischen, ökologischen oder sozialen Gesichtspunkten führte, dass übernehmende Unternehmen jedoch keine derartige Kapitalanlagenpolitik verfolgt.

In diesem Fall ist es nicht möglich, die Rechte und Pflichten bezüglich der Kapitalanlagepolitik zu übertragen. Für einen solchen Fall, sollten entsprechende Regelungen vorgesehen werden. Wir könnten uns vorstellen § 14 Abs. 5 VAG durch folgenden weiteren Satz § 14 Abs. 6 VAG zu ergänzen:

„ Falls eine Übertragung der Rechten und Pflichten aus den Versicherungsverträgen nach (5) nicht möglich ist, so erhalten die Versicherungsnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht, wobei keine mit der Kündigung begründete Abzüge vorgenommen werden dürfen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht entfällt bei einer Bestandsübertragung nach § 125 Abs. 2 VAG. “

Der zweite Satz mit Bezug auf § 125 Abs. 2 VAG betrifft die Situation, dass Bestände auf die Protektor AG übertragen werden (vgl. hierzu auch 6.).

2. Geschäftsorganisation und Risikomanagement - (§ 64a- neu)

In dem neuen **§ 64a VAG** werden bezüglich des Risikomanagements bestimmte Anforderungen an das Versicherungsunternehmen formuliert. Zunächst begrüßen wir es, dass sich die gewachsene Bedeutung des Risikomanagements niederschlägt. Wir bedauern jedoch, dass an mehreren Stellen nur auf das Risikomanagement eingegangen wird, das Risikoergebnis als solches jedoch nicht angesprochen wird.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass bei Lebensversicherungen auch der nach § 11 a VAG berufene „**verantwortliche Aktuar**“ **ausdrücklich in das Risikomanagement einzubeziehen** wäre. Besonders für die versicherungstechnischen Risiken ist der verantwortliche Aktuar der im Unternehmen herausragende Experte und sollte daher ausdrücklich Erwähnung finden.

Im Entwurf für § 81 c VAG wird ausdrücklich auch das Risikoergebnis als wichtige Bemessungsgröße für die Überschussbeteiligung erwähnt. Daher sehen wir es als wichtig an, dieses **Risikoergebnis auch in § 64a VAG einzubeziehen**.

Falls nach § 64a Abs. 3 VAG etwa eine dritte Partei die Dokumentation der Risikostrategie des Aufbaus und der Ablauforganisation nachvollziehen möchte, ist es für sie notwendig, durch Kenntnis des Risikoergebnisses die Risikostrategie auch bewerten zu können. Liegt das Risikoergebnis als solches aber nicht vor, so kann auch die Risikostrategie letztlich nicht nachvollzogen werden.

So wäre etwa in **§ 64a Abs. 1, Satz 4, Nr. 1 VAG** auch das Risikoergebnis in der Auflistung der zu berücksichtigenden Parameter einzubinden:

*1. die Entwicklung einer auf die Steuerung des Unternehmens abgestimmten Risikostrategie, die Art, Umfang, Zeithorizont **und Risikoergebnis** des betriebenen Geschäftes und der mit ihm verbundenen Risiken berücksichtigt;*

Auch in **§ 64a Abs. 1, Satz 4, Nr. 3 b) und d) VAG** sehen wir die Notwendigkeit, explizit auf das Risikoergebnis zusätzlich abzustellen.

*b) angemessene, auf der Risikostrategie basierende Prozesse, die eine Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung, -steuerung, -überwachung und **-bemessung** enthalten,*

..

*d) eine aussagefähige Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung, welche darstellt, was die wesentlichen Ziele des Risikomanagements sind, mit welchen Methoden die Risiken bewertet werden, **wie sich das Risikoergebnis darstellt** und was getan wurde, um die Risiken zu begrenzen und die aufzeigt, wie sich die Maßnahmen zur Risikobegrenzung ausgewirkt haben und die Ziele erreicht und gesteuert wurden (Risikobericht);*

Schließlich sehen wir auch in **§ 64a Abs. 3 VAG** die Notwendigkeit explizit auf das Risikoergebnis abzustellen:

*Die Risikostrategie, **die Risikoergebnisse**, die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen sowie das interne Steuerungs- und Kontrollsystem sind für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre; § 257 Abs. 3 und 5 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.*

3. Missstand in der Lebensversicherung (§ 81c VAG)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in **§ 81c Abs. 3 Satz 1** nun auch auf das Risikoergebnis eingegangen wird.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine entsprechende **Änderung der nachgeordneten Verordnung ZRQuotenV** angezeigt ist, um den Einbezug des Risikoergebnisses auch quantitativ in die Bemessung der Überschussbeteiligung zu implementieren.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass im Rahmen der ZRQuotenV eine **Klarstellung bzgl. der Definition der Risikoergebnisse** erfolgen sollte, da bislang „Risikogewinne aus Rentenversicherung bei versterbenden Versicherungsnehmern“ nicht erfasst werden. Diese Gewinne werden aber voraussichtlich zukünftig einen erheblichen Gewinnanteil betragen. Daher sehen wir diese Klarstellung als außerordentlich notwendig an.

4. Aufrechterhaltung der Versicherungsverträge bei Übertragung in den „Protector“

In § 125 VAG-E sollen durch den Ausschluss des § 14 VAG gerade die neuen Regelungen zur Bestandsübertragung dann ausgehebelt werden, wenn Bestände auf das Sicherungsunternehmen Protector AG überführt werden. Wir sehen gerade aber auch bei diesen Beständen eine Notwendigkeit, die Belange der Versicherungsnehmer im Sinne von § 14 VAG zu gewährleisten. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass in § 125 Abs. 2 VAG ein Ausschluss des § 14 VAG nicht erfolgen sollte.

In unserem Vorschlag zur Änderung des § 14 VAG (siehe 1.) wird dem Sonderfall einer Bestandsübertragung auf den Protector jedoch Rechnung getragen.

§ 14 VAG regelt ausdrücklich die Bestandsübertragung. Daher ist es unseres Erachtens auch systematisch richtig, Besonderheiten der Bestandsübertragung auch dort zu regeln.